

eigene Kötter und Einlieger ſowohl, als andere die Hude mit deren Vieh für ſich betreiben laſſen könne, nicht weiter ſtatt haben; ſondern von nun an auch jeder ſolcher Kötter und Ordnungsmäßig aufgenommenen, ſelglicſch ſo ohne Wiederſpruch zum Mitbetreiben der Hude zuzulaſſender Einlieger, den Hudeſchag nach voriger Beſtimmung an die Contributions-Kaſſe bezahlen; wornach ſich alſo die Contributions Empfänger aufm Lande, ſo wie ſonſt überhaupt, in ſo weit ſt keine Aenderung geſchehen iſt, nach der Verordnung vom 28ten Auguſt 1786 richten ſollen. Demold den 25ten Merz 1788.

Gräflliche Lippische Vormundſchaftliche
Regierung daſelbſt.

Num. CXVI.

Verordnung wegen der Weidenpottereien, von 1788.

Vormundſchaftliche Kammer hat in einem Circular vom 5ten Nov. 178 nicht nur allen Aemtern Aufmunterung der Unterthanen zum Anziehen der, zu vielerlei Gebrauch, und ſelbſt zur Erſparung anderer Holzarten, ſehr nützlichen, Weiden empfohlen; ſondern auch ſelbſt denen Pächtern der Herrſchaftlichen Meiereien daſſelbe aufgegeben.

Der Erfolg hat auch der Erwartung ſchon entſprochen; nur iſt faſt allgemeine Klage geworden, daß die geſtoßene Potten vielfach ausgeriſſen und entwendet werden.

Damit nun dieſ nicht weiter geſchehe und die ſo nützliche Weidenpottereien unbeschädigt bleiben, wird das Ausziehen, Ab-

hauen

hauen und Entwenden der Weidenpotten bei 1 Eſl. oder eintägiger Gefängniß Strafe für jeden Potten hiemit verboten, und allen Aemtern auf Anzeige und Beweis, ſo es zu beſtrafen, hiemit aufgetragen. Demold den 25ten Merz 1788.

Gräflliche Lippische Vormundſchaftliche
Regierung daſelbſt.

Num. CXVII.

Verordnung wegen Bezahlung des Tobacksgeldes von adelichen und eximirten Gütern, von 1788.

Geſchehener Anzeige gemäß, wird nicht allgemein von den Beſitzern adelicher und eximirter Güter bei jeder halbjähriger Bezahlung des Tobacksgeldes, zugleich das, in den Verordnungen vom 12ten Febr. 1752 und 17ten Mai 1768 befohlene namentliche Verzeichniß der, auf jedem ſolchen Gut befindlichen Mannſperſonen über 14 Jahre alt eingeſchickt.

Daß dieſ nun jederzeit künftig zugleich mit richtiaer halbjähriger Entrichtung des Tobacksgeldes an den jetzigen Ritterschaftlichen Receptor Amtmann Schliepſtein geſchehe, daran wird jeder Beſitzer eines adelichen und eximirten Guts hiedurch mit der Erinnerung erinnert, daß ſonſt gedachter Receptor dieſ Verzeichniß auf eines jeden Koſten, der es nicht einſchickt, abholen laſſen ſolle und werde. Demold den 25ten Merz 1788.

Gräfllich Lippische Vormundſchaftliche
Regierung daſelbſt.

Nr 2

Num.